

CORTEX LEATHER SUITS

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen, Lieferungen und Leistungen zwischen Cortex Leather Suits (nachfolgend „Verkäufer“) und Kunden, die über den Onlineshop oder auf anderem Wege (z.B. Direktbestellungen) Waren oder maßangefertigte Produkte erwerben. **Bei den maßangefertigten Lederkombis handelt es sich um individuelle Werkleistungen zur Einzelfertigung nach Kundenspezifikation, nicht um den Vertrieb von Serienschutzausrüstung.**

(2) Verbraucher im Sinne dieser AGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 1 KSchG). Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(3) Abweichende Bestimmungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer stimmt ihre Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

(4) Besonderer Produkt-Sicherheitshinweis: Unsere Softshelljacken sind reine Freizeit- und Lifestyle-Bekleidung. Sie erfüllen nicht die Anforderungen der Norm EN 17092 für Motorradschutzkleidung und sind nicht als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zertifiziert. Die Materialien bieten keinen ausreichenden Schutz vor Abrieb oder Stürzen bei hohen Geschwindigkeiten. Eine Verwendung beim Motorradfahren erfolgt auf eigene Gefahr und wird vom Hersteller ausdrücklich untersagt.

§ 2 Vertragsschluss und Bestellvorgang

(1) Die Präsentation der Produkte (insb. Lederkombis, Stiefel und Softshell Jacken) im Onlineshop stellt kein rechtlich bindendes Angebot des Verkäufers dar, sondern ist eine Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots (invitatio ad offerendum).

(2) Besonderheit bei Maßanfertigungen: Bei maßangefertigten Lederkombis und Spezialbestellungen übermittelt der Verkäufer dem Kunden nach Übermittlung der Maße ein individuelles Angebot. Der Vertrag kommt hierbei zustande, sobald der Kunde dieses Angebot schriftlich bestätigt und den vereinbarten Preis leistet.

(3) Der Kunde versichert, dass er an den von ihm bereitgestellten Logos, Grafiken und Schriftzügen die vollen Nutzungsrechte besitzt und stellt den Verkäufer von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 3 Preise, Versandkosten und Zahlungsbedingungen

(1) Alle angegebenen Preise sind Endpreise in Euro (EUR). Sie enthalten die gesetzliche österreichische Umsatzsteuer (sofern nicht die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommt) sowie sonstige Preisbestandteile. Versandkosten werden gesondert ausgewiesen.

(2) Dem Kunden stehen die im Rahmen des Bestellvorgangs angebotenen Zahlungsarten zur Verfügung (z.B. Vorkasse, Sofortüberweisung).

(3) Bei Maßanfertigungen ist, sofern nicht anders vereinbart, der volle Gesamtpreis direkt nach Vertragsschluss fällig. Die Produktion beginnt erst nach vollständigem Eingang des Rechnungspreises.

§ 4 Lieferung, Versand und Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers (Eigentumsvorbehalt).

§ 5 Widerrufsrecht (Rücktrittsrecht) für Verbraucher

(1) **Ausschluss des Widerrufsrechts bei kundenspezifischen Produkten und Maßanfertigungen:** Gemäß § 18 Abs. 1 Z 3 FAGG besteht das Widerrufsrecht nicht bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Da sämtliche vom Verkäufer angebotenen Produkte (insbesondere individuelle Lederkombis, Stiefel und Softshelljacken) keine vorgefertigte Lagerware sind, sondern auf Basis der spezifischen Designwünsche, Farbauswahlen, Logos, Schriftzüge und/oder exakten Körpermaße des Kunden individuell angefertigt werden, ist ein Rücktritts- bzw. Widerrufsrecht für alle diese Produkte gänzlich ausgeschlossen.

§ 6 Gewährleistung und Garantien

(1) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen des österreichischen Rechts. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Übergabe der Ware.

(2) Geringfügige, technisch oder materialbedingte Abweichungen (z.B. in Farbnuancen, Narbung des Leders oder Struktur) stellen keinen Mangel dar, da Leder ein Naturprodukt ist.

§ 7 Produktbeschaffenheit: Serienzertifizierungen und Individualanfertigungen

(1) Der Verkäufer verfügt für die Modelle „Rind Racing Einteiler mit Zertifikat“ und „Känguru Racing Einteiler mit Zertifikat“ über ein gültiges EU-Baumusterzertifikat nach der Verordnung (EU) 2016/425 (PSA-Verordnung) bzw. der Norm EN 17092.

(2) Alle anderen vom Anbieter angebotenen Motorradlederbekleidungen sowie nachträglich stark modifizierte Versionen (Sonderanfertigungen außerhalb des zertifizierten Musters) werden als individuelle Maß- und Sonderanfertigungen (Einzelstücke im Kundenauftrag) hergestellt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der vollständigen Individualisierung (u. a. Maße, Farbkombinationen, Logos, Materialzusammensetzung) für das Gesamtprodukt in diesen Fällen keine EU-Baumusterprüfung nach der Verordnung (EU) 2016/425 (PSA-Verordnung) bzw. der Norm EN 17092 vorliegt, da eine zerstörende Laborprüfung von Unikaten technisch und wirtschaftlich unmöglich ist.

Der Anbieter sichert zu, dass alle in die Bekleidung integrierten Schutzelemente (Protektoren) separat nach den jeweils geltenden CE-Normen (z. B. EN 1621-1, EN 1621-2) zertifiziert sind. Die Verarbeitung erfolgt nach höchsten handwerklichen Qualitätsstandards (z. B. Verwendung von Sicherheitsnähten).

Die Maßkombis sind für den privaten Gebrauch im Straßenverkehr und für den Hobby-Rennsport konzipiert. Für die Nutzung bei offiziellen, lizenzpflichtigen Rennsportveranstaltungen ist der Kunde selbst dafür verantwortlich, vorab die Übereinstimmung mit den jeweiligen spezifischen Reglements (z. B. FIM/FIA) zu prüfen.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Gesamtprodukt mangels Serienprüfung nicht als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Sinne der EU-Verordnung ausgewiesen ist. Die Nutzung im Straßenverkehr erfolgt in Eigenverantwortung des Kunden; dieser hat selbstständig zu prüfen, ob an seinem Nutzungsort (insbesondere im Ausland) gesetzliche Pflichten zum Tragen ausschließlich CE-zertifizierter Gesamtbekleidung existieren.

§ 8 Haftungsausschluss

(1) Der Verkäufer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder krasser Grobfahrlässigkeit beruhen.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Verkäufers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei nicht wesentlichen Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht gegenüber Verbrauchern für Personenschäden.

(3) Haftungsausschluss für Zweckentfremdung von Freizeitbekleidung: Für Schäden, Verletzungen oder Folgeschäden, die durch die vertragswidrige Nutzung von Softshelljacken beim Motorradfahren entstehen, übernimmt der Verkäufer keinerlei Haftung. Es wird ausdrücklich auf den Sicherheitshinweis in § 1 Abs. 4 verwiesen.

(4) Haftungsausschluss bezüglich Zertifizierungsstatus: Da es sich bei den Maßkombis um Unikate ohne EU-Baumusterprüfung handelt (siehe § 7), ist eine Haftung des Verkäufers für Schäden, die rein auf das Fehlen einer Zertifizierung nach EN 17092 zurückzuführen sind, ausgeschlossen. Die Haftung für die handwerkliche Verarbeitung der vereinbarten Materialien und Sicherheitskomponenten bleibt davon unberührt.

§ 9 Schlussbestimmungen, Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Auf Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Kunden findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

(2) Sofern es sich beim Kunden um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen der Sitz des Verkäufers. Für Verbraucher gilt der gesetzliche Gerichtsstand in Österreich.

§ 10 Produktfotografie und Nutzung zu Werbezwecken

(1) Der Verkäufer fotografiert die angefertigten Lederkombis vor der Auslieferung an den Kunden zu Zwecken der internen Qualitätssicherung sowie zur Dokumentation. (2) Der Verkäufer ist berechtigt, diese Fotografien für eigene Werbezwecke auf der offiziellen Webseite des Verkäufers sowie auf diversen sozialen Netzwerken (z. B. Instagram, Facebook etc.) zu veröffentlichen und zu posten. Ein Anspruch des Kunden auf Vergütung oder finanzielle Abgeltung für die Nutzung dieser Fotos besteht nicht.